

Statuten der Liechtensteinischen Musikschule

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Gestützt auf das Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Musikschule (LMSG) besteht unter dem Namen "Liechtensteinische Musikschule" eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die Liechtensteinische Musikschule hat ihren Sitz in Vaduz.

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist, Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben des Landes zu fördern.

Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Art. 3 Vermögen und Einkünfte

Der Staat stellt der Stiftung geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die Einkünfte der Liechtensteinischen Musikschule sind:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Schulgelder, welche mindestens 25% der Aufwendungen decken;
- c) sonstige Einkünfte wie Schenkungen und Legate.

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe der Liechtensteinischen Musikschule sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Als weiterer Funktionsträger besteht eine Unterrichtskommission.



Art. 5 Der Stiftungsrat

 Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, ist ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode zu wählen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Präsidenten des Stiftungsrates, welcher von der Regierung bestimmt wird.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

- b) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates richten sich nach dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und nach dem Organisationsreglement. Der Präsident hat den Stichentscheid.
 - Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Stiftungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- c) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgesetzt.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird.

Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich den anderen Organen oder der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind.

Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) Erlass und Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Stiftung erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- h) der Erlass des Lehrplans, des Strukturplanes, der Schulordnung und des Personalreglements;



 die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern, sofern eine Ablehnung durch die Direktion erfolgt, sowie die Entscheidung über den Ausschluss aus der Schule;

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei Bedarf externe Experten beiziehen.

Art. 7 Die Direktion

Die Direktion wird durch den Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung bestellt.

Die Direktion führt die operativen Geschäfte der Stiftung unter eigener Verantwortung.

Aufgaben und Befugnisse der Direktion ergeben sich aus dem Organisationsreglement sowie dem Stellenbeschrieb.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsstelle im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

Die Regierung kann der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen für die Finanzkontrolle.

Art. 9 Die Unterrichtskommission

Der Stiftungsrat bestellt eine Unterrichtskommission von fünf bis sieben Mitgliedern sowie deren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Unterrichtskommission übt Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf den Unterricht in den einzelnen Fachbereichen und bei den Lehrern aus und berät den Stiftungsrat, die Direktion und die Lehrer.

Die Aufgaben und Befugnisse der Unterrichtskommission ergeben sich aus dem Organisationsreglement sowie dem Funktionenbeschrieb.

III. RECHNUNGSLEGUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Art. 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Rechnungslegung der Liechtensteinischen Musikschule hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.

Art. 11 Berichterstattung

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.



Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen und auf der Homepage der Stiftung Liechtensteinische Musikschule zu veröffentlichen.

IV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 12 Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung der Stiftung Liechtensteinische Musikschule hat durch Gesetz zu erfolgen.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Zeichnungsrecht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Direktion zeichnen kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 14 Privat-rechtliches Arbeitsverhältnis

Die Direktion und alle übrigen Angestellten der Stiftung Liechtensteinische Musikschule stehen in einem privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 15 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 16. Januar 2017 erlassen und von der Regierung am 21. Februar 2017 genehmigt (LNR 2017-147 BNR 2017/182).

Die Statuten treten am Tage der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Der Präsident des Stiftungsrates	Der Direktor
Dr. Marco Ospelt	Klaus Beck

Ausgabedatum: 01.03.2017 4/4